

Die Oberbürgermeisterin



**STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL**

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereiche
Ordnung und Sicherheit
Stadtentwicklung und Bauwesen

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

Dienststelle/Amt: Beigeordneter

Gebäude: Klosterstr. 14, G 103

Auskunft erteilt: Michael Brandt

Telefon: (0 33 81) 58 74 00 Telefax: (0 33 81) 58 74 04

Email: michael.brandt@stadt-brandenburg.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

IV/ 63.1-sch

19.11.2008

Anfrage Nr. 361 vom 12.11.2008 der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. War Ihnen zum Zeitpunkt der Abgabe Ihrer Stellungnahme am 22.10.2008 der vom Landesumweltamt gefertigte Vermerk vom 17.06.2008 zum Gespräch mit der Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG Brandenburg an der Havel vom 09.06.2008 bekannt, wonach durchgeführte Messungen Auffälligkeiten im tieffrequenten Bereich zeigten und insbesondere beim Zuschalten bestimmter Aggregate ein sprunghafter Anstieg des Pegels der 16-Hz-Terz erfolgte und in dem Vermerk ausgeführt wird, dass hierzu weiterer Untersuchungsbedarf besteht?

Genehmigungsbehörde ist das Landesumweltamt. Verfahrens- und aktenführende Behörde ist demnach ebenfalls das Landesumweltamt. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfügt über keine Zweitakte. Eine vollständige Übersicht über Aktenvermerke des zuständigen Landesumweltamtes liegt demnach in der Stadt Brandenburg an der Havel ebenfalls nicht vor.

Die Stadt Brandenburg an der Havel - Die Oberbürgermeisterin, Gesundheitsamt wurde mit Schreiben vom 05. August 2008 zu Lärmbelastigungen, Staubbelastigungen und Allgemeinen Betriebsgefahren angeschrieben.

Da eine Beantwortung aufgrund eigener Erkenntnisse nicht möglich war, wurde das zuständige Landesumweltamt (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde) angeschrieben.

Das zuständige Landesumweltamt antwortete mit Schreiben vom 06.10.2008. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des zuständigen Landesumweltamtes wurde mit Schreiben vom 21.10.2008 die Anfrage beantwortet.

Besucheranschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Postanschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
14767 Brandenburg an der Havel

Internet-Adresse: <http://www.stadt-brandenburg.de>

Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse (BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3 611 660 026
Brandenburger Bank (BLZ 160 620 73) Konto-Nr. 505 560
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Konto-Nr. 651 819-109
Commerzbank AG (BLZ 160 400 00) Konto-Nr. 2 522 100

2. *War Ihnen zudem mit Blick auf den Vermerk vom 17.06.2008 bekannt, dass vom Landesumweltamt am 03.06.2008 und 06.06.2008 stichprobenartig durchgeführte Messungen das Überschreiten der zulässigen Lärmgrenzwerte ergeben haben und zudem ausweislich des Vermerkes vom 17.06.2008 auch am 09.04.2008 höhere Lärmimmissionen und deutliche Staubentwicklungen festgestellt worden sind?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 1.

3. *Wenn das Landesumweltamt ausweislich des Vermerkes vom 17.06.2008 stichprobenartig eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten und deutliche Staubentwicklungen festgestellt hat, kann dann zu diesen Feststellungen von einer Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner ausgegangen werden bzw. kann dann eine entsprechende Gesundheitsgefährdung für die betroffenen Anwohner nicht ausgeschlossen werden?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 1.

4. *Sehen Sie als Oberbürgermeisterin Handlungsbedarf der Stadt Brandenburg an der Havel dahingehend, die Art und die Ursachen der Belästigungen der betroffenen Anwohner in den Wohngebieten eigenständig zu untersuchen und unabhängig von der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (LUA) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Belästigungen der betroffenen Anwohner in den Wohngebieten zu reduzieren und so die Attraktivität der betroffenen Wohngebiete zum Leben und Wohnen in der Stadt Brandenburg an der Havel zu erhalten?*

Die Stadt Brandenburg an der Havel handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Aufgabe der Genehmigung und Überwachung ist vom Gesetzgeber dem Landesumweltamt zugewiesen worden.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat in der Sache keinen isoliert anfechtbaren Bescheid erlassen. Die Stadt Brandenburg an der Havel befindet sich demnach auch nicht als Partei in einem Rechtsstreit. Sie kann demzufolge auch nicht mit Bindungswirkung gegenüber einem Dritten Maßnahmen ergreifen.

Unabhängig von der Rechtslage hat die Stadt Brandenburg an der Havel über den Beigeordneten, Herrn Brandt, gegenüber der Bürgerinitiative „Leben statt Beben“ die Übernahme einer Vermittlerrolle angeboten. Ziel war die Möglichkeit eines Ausgleiches auszuloten. Dabei sollte der Versuch unternommen werden, auch bei Unterschreitung von Grenzwerten auf die streitenden Parteien zuzugehen. Dieses Angebot wurde seitens der Bürgerinitiative von Herrn Rechtsanwalt Dirk Stieger am 13.05.2008 mündlich und am 09.07.2008 schriftlich ausgeschlagen. Herr Rechtsanwalt Dirk Stieger begründete die Ablehnung damit, dass eine Klärung auf dem Rechtsweg in Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Bescheid des Landesumweltamtes erfolgen solle.

Sollte jetzt eine Vermittlerrolle der Stadt Brandenburg an der Havel gesehen und gesucht werden, steht der Beigeordnete, Herr Brandt, selbstverständlich für Gespräche bereit, wenn beide streitenden Parteien dies wünschen und den hinlänglich bekannten Rechtstandpunkt der Stadt Brandenburg an der Havel akzeptieren.

5. *Warum sind die nun bestehenden Belästigungen der betroffenen Anwohner der benachbarten Wohngebiete u. a. mit Lärm und Staub im Rahmen der Beteiligung der Stadt Brandenburg an der Havel am Genehmigungsverfahren bei der Erteilung der Befreiungen von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburger Wald- und Seengebiet“, vom Biotopschutz und vom Bauverbot an Gewässern nicht erkannt worden? Die Stadt hat die Befreiungen im Gemeinwohlinteresse erteilt. Waren dabei die Belange der betroffenen Anwohner und das Interesse an der Erhaltung attraktiver Wohnlagen zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung ohne Bedeutung?*

Die Anfrage verkennt die Aufgabenverteilung. Die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit obliegt dem Landesumweltamt als Genehmigungsbehörde. Dieses musste die bestehenden Belästigungen (z. B. Lärm und Staub) beurteilen und in die Genehmigungsentscheidung einbeziehen. Dies hat das Landesumweltamt als Genehmigungsbehörde z. B. durch die erteilten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen getan. Die Genehmigungsbehörde musste dabei selbstverständlich die Gemeinwohlinteressen und auch die Interessen der Nachbarn berücksichtigen. Die Hinweise und Forderungen der Stadt Brandenburg an der Havel aus ihren Stellungnahmen wurden in Form von Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Bei ihrer Stellungnahme im Rahmen der landschaftsschutzrechtlichen Befreiung ging die Stadt Brandenburg an der Havel von genehmigungsfähigen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen aus. Das Landesumweltamt sieht derzeit keine Grenzwertüberschreitung. Sollten sich beim Betrieb der Anlage in Zukunft Grenzwertüberschreitungen ergeben, kann das Landesumweltamt im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Michael Brandt
Beigeordneter